

Österreichische

JURISTEN ZEITUNG

ÖJZ

Chefredakteur Gerhard Hopf
Redaktion Robert Fucik, Kurt Kirchbacher, Hans Peter Lehofer
Evidenzblatt Christoph Brenn, Helge Hoch, Eckart Ratz, Ronald Rohrer,
Martina Weixelbraun-Mohr
Anmerkungen Andreas Konecny, Martin Spitzer

August 2017

16

701 – 748

Aktuelles

15. Juli 2017 – Die Justiz gedenkt des Justizpalastbrandes ☞ 701

Zivilverfahren praktisch

Die Zuständigkeit für insolvenznahe Verfahren
nach Art 6 EuInsVO 2015 Birgit Schneider ☞ 705

Beiträge

**Kontrahierungszwang in der Sport-
verbandspyramide** Markus Salcher ☞ 706

Rechtsprechung des EGMR 2016 (1)

Rudolf Thienel ☞ 714

Finanzvergehen als Geldwäscherei begründende Vortaten
nach der Strafgesetznovelle 2017 Severin Glaser ☞ 722

Evidenzblatt

Unterhaltsvorschuss: Kein Export in die Slowakei ☞ 730

Der Beifahrer bei der Schwarzfahrt kann haftungsfrei sein
Martin Spitzer ☞ 731

Nichtigkeit durch Vernehmungsumgehung ☞ 739

Die Zuständigkeit für insolvenznahe Verfahren nach Art 6 EuInsVO 2015

Von Birgit Schneider

ÖJZ 2017/101

A. Allgemeines zu den insolvenznahen Verfahren

Art 1 Abs 2 lit b EuGVVO 2012 nimmt von ihrem Anwendungsbereich „Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren“ aus. Diese Ausnahme bezieht sich nicht nur auf die „Gesamtverfahren“ iS der EuInsVO, sondern umfasst auch solche Ansprüche, die unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren hervorgehen und in engem Zusammenhang damit stehen.¹⁾ Der EuGH hat diese insolvenznahen Ansprüche nicht nur vom Anwendungsbereich der EuGVVO (2012) ausgenommen, sondern sie dem Zuständigkeitsregime der EuInsVO unterstellt.²⁾ Durch die EuInsVO 2015 wird diese Zuständigkeit zum einen ausdrücklich in Art 6 Abs 1 verankert und zum anderen in Art 6 Abs 2 auch erweitert (dazu C. und D.).

Die Frage, welche Ansprüche als insolvenznah zu qualifizieren sind, ist von einer starken Kasuistik geprägt, weil die vage Formulierung in Art 6 Abs 1 EuInsVO 2015³⁾ die Einordnung bei jedem konkret geltend gemachten Anspruch erfordert.

B. Die Neuregelung für insolvenznahe Verfahren im Überblick

Art 6 EuInsVO 2015 stellt die Zuständigkeit für insolvenznahe Verfahren auf ein ausdrückliches gesetzliches Fundament und erweitert sie auf zusammenhängende Klagen. Die Neuregelung enthält zweierlei:

- **Abs 1** weist Klagen über Ansprüche, die unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren hervorgehen und damit in engem Zusammenhang stehen, den **Gerichten des Eröffnungsstaats** zu.
- **Abs 2** sieht einen **Gerichtsstand des Sachzusammenhangs** vor, wenn sowohl ein Anspruch iSd Abs 1 als auch ein zivil- und handelsrechtlicher Anspruch, der nicht in den Anwendungsbereich der EuInsVO fällt, gemeinsam geltend gemacht werden. Dann sind die Ansprüche in dem Mitgliedstaat geltend zu machen, in dem der Beklagte oder einer von ihnen seinen Wohnsitz hat, sofern in dem Mitgliedstaat die EuGVVO 2012 anwendbar ist.

C. Die Zuständigkeit für insolvenznahe Klagen nach Art 6 Abs 1 EuInsVO 2015

Die Zuständigkeit der Gerichte des Eröffnungsstaats ist gegeben, wenn der geltend gemachte Anspruch seinen **Ursprung im Insolvenzrecht** hat und **während des eröffneten Verfahrens** geltend gemacht wird.⁴⁾ Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Anspruch entweder erst mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entsteht oder einen materiellen Insolvenzgrund voraussetzt.

Bei der Zuständigkeit nach Art 6 Abs 1 EuInsVO 2015 ist gleichgültig, ob der Insolvenzverwalter/die Insolvenzmasse **Kläger oder Beklagter** ist. Maßgeblich ist allein der Umstand, dass eine insolvenznahe Klage erhoben wird.

Art 6 Abs 1 EuInsVO 2015 regelt nur die **internationale Zuständigkeit des Eröffnungsstaats**. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit richten sich nach dem Recht des Eröffnungsstaats. Für diese Verfahren findet sich im geplanten § 63 a IO eine **ausschließliche Zuständigkeit des Insolvenzgerichts**.

Bejahung der Insolvenznähe

- **Anfechtungsansprüche**,⁵⁾ und zwar unabhängig davon, ob der Beklagte seinen (Wohn-)Sitz in einem Mitgliedstaat hat⁶⁾
- **Haftung wegen Zahlungen der Organe nach Insolvenzreife**⁷⁾

Zahlreicher sind die Beispiele, in denen die Insolvenznähe verneint wurde:

Verneinung der Insolvenznähe

- **Klage auf Zahlung aus einem Vertrag, den der Schuldner vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens geschlossen hat**⁸⁾
- **Anfechtungsansprüche, sofern sie an einen Dritten abgetreten wurden und von diesem geltend gemacht werden**⁹⁾
- **Ansprüche aus Durchgriffshaftung, wenn noch kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde**¹⁰⁾
- **Auf einen Eigentumsvorbehalt gestützte Klagen vom Verkäufer gegen einen sich im Insolvenzverfahren befindlichen Käufer, wenn sich die vom Eigentumsvorbehalt erfasste Sache zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Mitgliedstaat der Verfahrenseröffnung befindet**¹¹⁾
- **Klagen aus einer „Patronatserklärung“**¹²⁾

Offene Fragen

- **Haftungsansprüche gegen Organe des Insolvenzverfahrens**¹³⁾
- **Prüfungsprozesse**¹⁴⁾ →

- 1) EuGH 22. 2. 1979, 133/78, *Gourdain/Nadler*, Slg 1979, 733.
- 2) EuGH 12. 2. 2009, C-339/07, *Seagon/Deko Marty*.
- 3) Bislang fand sich diese Formulierung in Art 25 Abs 1 UAbs 2 EuInsVO in Zusammenhang mit der Anerkennung der Entscheidungen, die im Rahmen eines Insolvenzverfahrens ergehen.
- 4) Siehe dazu etwa *Schneider*, Insolvenznähe Verfahren, in *Nunner-Krautgasser/Garber/Jaufer*, Grenzüberschreitende Insolvenzen im europäischen Binnenmarkt (2017) 97 (99 ff).
- 5) EuGH 12. 2. 2009, C-339/07, *Seagon/Deko Marty*.
- 6) EuGH 16. 1. 2014, C-328/12, *Schmid/Hertel*.
- 7) EuGH 4. 12. 2014, C-295/13, *H./H.K.*; 10. 12. 2015, C-594/14, *Kornhaas/Dithmar*.
- 8) ErwGr 35 zur EuInsVO 2015; EuGH 4. 9. 2014, C-157/13, *Nickel & Goeldner*.
- 9) EuGH 19. 4. 2012, C-213/10, *F-Text/Jadecloud Vilma*; nach hM in Österreich wird eine Abtretbarkeit des Anfechtungsanspruchs verneint: *Koziol/Bollenberger in Bartsch/Pollak/Buchegger*, Österreichisches Insolvenzrecht⁴ I (2000) § 27 KO Rz 56; *Rebernik in Konecny/Schubert*, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen (22. Lfg; 2006) § 27 KO Rz 16; *Riel in Konecny/Schubert*, KO (11. Lfg; 2001) § 119 KO Rz 46.
- 10) EuGH 18. 7. 2013, C-147/12, *ÖFAB*.
- 11) EuGH 10. 9. 2009, C-292/08, *German Graphics/van der Schee*.
- 12) OGH 23. 11. 2016, 3 Ob 202/16 a; krit *Schneider*, Patronatserklärung, Liquiditätsgarantie und internationale Zuständigkeit, ZIK 2017 (in Druck).
- 13) Vom OGH (7 Ob 148/16 i ZIK 2017/53, 37) wurde die Frage nach der Haftung von Gläubigerausschussmitgliedern eines slowakischen Insolvenzverfahrens dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt. Die hL bejaht bei der Haftung wegen Verletzung insolvenzspezifischer Pflichten eine Insolvenznähe; s *Kodek in Burgstaller/Neumayr*, Internationales Zivilverfahrensrecht (3. Lfg; 2003) Art 25 InsVO Rz 27; *Mankowski in Rauscher*, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht EuZPR/EuIPR I⁴ (2015) Art 1 Brüssel Ia-VO Rz 74; *Schneider in Nunner-Krautgasser/Garber/Jaufer*, Insolvenzen 106 f; *Thole in Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung IV*² (2015) Art 3 EuInsVO Rz 134.
- 14) Dazu etwa *Schneider in Nunner-Krautgasser/Garber/Jaufer*, Insolvenzen 104 f.

D. Die Zuständigkeit für zusammenhängende Klagen

Neu ist die Zuständigkeit nach Art 6 Abs 2 EuInsVO 2015: Eine insolvenzrechtliche sowie eine zivil- und handelsrechtliche Klage können bei den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dem der Beklagte oder einer von ihnen seinen Wohnsitz hat. Sind die gleich darzustellenden Voraussetzungen erfüllt, hat der Insolvenzverwalter – gleichgestellt ist ausdrücklich der eigenverwaltende Schuldner – ein **Wahlrecht**: Er kann beide Klagen gemeinsam im Wohnsitzmitgliedstaat eines oder des Beklagten erheben. Maßgeblich ist dann ausschließlich die Zuständigkeit nach der EuInsVO 2015; ein „Rückgriff“ auf die EuGVVO 2012 ist nicht zulässig. Der Insolvenzverwalter kann auch getrennt klagen. Dann fällt die insolvenzrechtliche Klage in die Zuständigkeit nach Art 6 Abs 1 EuInsVO 2015 und die zivil- und handelsrechtliche Klage in den Anwendungsbereich der EuGVVO 2012.

Art 6 Abs 2 EuInsVO 2015 regelt nur die **internationale Zuständigkeit**. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit richten sich nach dem nationalen Recht. Sofern im Recht des Forumstaats keine besondere Zuständigkeit enthalten ist, kann es zu einem Auseinanderfallen der Zuständigkeit für die beiden Ansprüche kommen. Im geplanten § 63a IO wird eine **ausschließliche Zuständigkeit des Insolvenzgerichts** „für andere zivil- oder unternehmensrechtliche Klagen, die mit jenen [Anm: also mit einer insolvenzrechtlichen] im Zusammenhang stehen“, vorgesehen.¹⁵⁾ Das Insolvenzgericht, also das Gericht, das das Verfahren eröffnet hat, ist jedoch nach Art 6 Abs 2 EuInsVO 2015 nur dann für zusammenhängende Klagen international zuständig, wenn der Beklagte im Eröffnungsstaat seinen Wohnsitz hat.

Praxistipp

Die Inanspruchnahme der Zuständigkeit nach Art 6 Abs 2 EuInsVO 2015 führt für den Insolvenzverwalter idR dazu, dass er im Ausland klagen muss. Bei getrennten Klagen lässt sich für den zivil- und handelsrechtlichen Anspruch, der dann nicht in den Anwendungsbereich der EuInsVO 2015 fällt, vielfach ein Aktivgerichtsstand nach der EuGVVO 2012 finden und die insolvenzrechtliche Klage fällt in den Anwendungsbereich des Art 6 Abs 1 EuInsVO 2015, was einen Aktivgerichtsstand im Eröffnungsstaat bedeutet.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Zuständigkeit nach Art 6 Abs 2 EuInsVO 2015 erfüllt sein:

- **Aktivanspruch der Insolvenzmasse**: Die Zuständigkeit nach Art 6 Abs 2 EuInsVO 2015 kommt nur zur Anwendung, wenn der Insolvenzverwalter oder der eigenverwaltende Schuldner als **Kläger** auftritt, nicht hingegen bei Ansprüchen gegen die Insolvenzmasse bzw den Insolvenzverwalter. Schadenersatzansprüche wegen Verletzung einer insolvenzspezifischen Pflicht und nach allgemeinem Schadenersatz fallen daher nicht in den Anwendungsbereich des Art 6 Abs 2 EuInsVO.
- **Sachzusammenhang**: Eine Definition enthält Art 6 Abs 3 EuInsVO 2015 in Anlehnung an Art 8 Z 1 EuGVVO 2012. Der erforderliche Sachzusammenhang muss zwischen einer insolvenzrechtlichen (oben C.) und einer zivil- und handelsrechtlichen Klage bestehen.
- **Wohnsitz in einem Mitgliedstaat**: Zumindest einer der Beklagten muss seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben, in dem die EuGVVO 2012 anwendbar ist.

In der Lit¹⁶⁾ werden folgende Beispiele für zusammenhängende Klagen angeführt:

Beispiele für zusammenhängende Klagen

- Klagen wegen Verstößen gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr (zivil- und handelsrechtliche Klage) gemeinsam mit einer Anfechtungsklage (insolvenzrechtliche Klage)
- Klagen wegen Verstößen gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr (zivil- und handelsrechtliche Klage) gemeinsam mit einer Klage wegen Haftung nach § 25 Abs 3 Z 2 GmbHG (insolvenzrechtliche Klage)

15) Siehe dazu die Stellungnahme des OGH 15/SN-286/ME 15. GP 3 (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_09322/imfname_617518.pdf; abgefragt am 6. 4. 2017), wonach durch diese Regelung die Zuständigkeit über Gebühr ausgeweitet wird.

16) Vgl *Reith*, In Kraft: Die neue europäische Insolvenzverordnung, RdW 2015/655, 758 (760); *Thole* in MünchKommInsO IV³ Art 6 EulnsVO 2015 Rz 12; s auch *Laukemann* in *Hess/Oberhammer/Pfeiffer*, European Insolvency Law (2014) Rz 506.